

Ehrenordnung des Vereins für Rasensport Hehlen von 1929 e.V.

§ 1 Präambel

1. Der V.f.R. Hehlen kann besonders verdiente aktive und passive Mitglieder ehren, wenn diese Mitglieder herausragende Leistungen für den V.f.R Hehlen erbracht haben.
2. Auch Nichtmitglieder des V.f.R. Hehlen können eine solche Ehrung erfahren, wenn sie sich herausragende Verdienste für den Verein erworben haben.
3. Ein Rechtsanspruch kann nicht hergeleitet werden.
4. Der §16 (Stimmrecht und Wählbarkeit) der gültigen Satzung findet Anwendung.
5. Diese Ehrenordnung kann nur von der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern geändert werden

§ 2 Ehrung für Vereinsmitglieder

1. Aus besonderem Anlass können Vereinsmitglieder wegen ihres besonderen Einsatzes, ihrer langjähriger Unterstützung und Engagement durch Aushändigung einer Ehrenurkunde geehrt werden.
2. Besonders verdiente aktive und passive Mitglieder können geehrt werden, um hierdurch die herausragende Einzelleistung oder aber die langjährige tatkräftige Verbundenheit bzw. das Engagement für den Verein zu würdigen.
3. Eine Urkunde kann entweder separat oder auch ergänzend mit weiteren Ehrungen angefertigt und überreicht werden.

§ 3 Ehrennadel

1. Als deutlich sichtbares Zeichen der Anerkennung für verdiente Vereinsmitglieder ist darüber hinaus die Verleihung einer **Ehrennadel** vorgesehen. Mit den Ehrennadeln wird auch eine Urkunde überreicht.
2. **Ehrennadel in Bronze** – für nachweislich 10-jährige Vereinszugehörigkeit.
3. **Ehrennadel in Silber** – für nachweislich 25-jährige Vereinszugehörigkeit.
4. **Ehrennadel in Gold** – für nachweislich 40, 50, 60 u.70-jähriger Vereinszugehörigkeit

§ 4 Verleihung eines Ehrenamtes

1. Aufgrund langjähriger aktiver mindestens 10-jähriger Tätigkeit als Inhaber eines Vereinsamtes kann Mitgliedern, die in der Satzung vorgesehene Ämter bekleidet haben, für diese Position nach offiziellem Ausscheiden aus dem Amt und als Dank für besondere Pflichterfüllung die Auszeichnung als Ehrenamt verliehen werden.
2. Vereinsmitglieder, die bereits die Ehrennadel Bronze, Silber und Gold und/oder die Voraussetzungen nach §2 dieser Ordnung erfüllen, können vom Vorstand zu weiteren Ehrungen durch den NFV/KSB/Gemeinde etc. vorgeschlagen werden. Diese Ehrung erfolgt auf Grund der Vorschriften von NFV/KSB/Gemeinde.

§ 5 Ehrung für Vereinsförderer

1. Die Vereins-Ehrennadel in der Fassung „Bronze“, „Silber“, „Gold“ und Urkunde kann zudem auch an besondere Förderer des Vereins vergeben werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen der besonderen Verdienste und den Einsatz für den Vereinszweck nicht Voraussetzung sein muss. Für Nicht-Mitglieder bedarf es dabei eines ausdrücklichen Beschlusses der jeweiligen Jahreshauptversammlung.

§ 6 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

1. Für herausragende Verdienste um den Verein können Mitglieder zum „Ehrenmitglied“ ernannt werden. Dies gilt für Mitglieder, die mindestens 15 Jahre dem Verein angehört und das 50. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Vorstandsbeschluss unter Berücksichtigung der Ehrenordnung. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren. Ehrenmitglieder sind ab Ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit, sie behalten alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds entsprechend der Vereinssatzung.

§ 7 Pflichten der Ehrenträger

1. Ehrenträger des Vereins sind verpflichtet, in jeder Lage für die Interessen des Vereins einzutreten und seinen Ruf zu wahren. Sie sollen stets Vorbild für alle Mitglieder sein, insbesondere für die Jugend.

§ 8 Aberkennung von Ehrungen

1. Bei vereinsschädigendem oder auch sportschädigendem Verhalten kann eine ausgesprochene Ehrung zurückgenommen werden. Dies bedarf jedoch der Zustimmung der Jahreshauptversammlung. Im Einzelfällen kann diese von Seiten des Vorstands vorläufig bis zum Beschluss der Jahreshauptversammlung ausgesprochen werden. Ehrenzeichen und Urkunde sind in solchen Fällen einzuziehen.

§ 9 Ausführungsbestimmungen

1. Die Ehrungen erfolgen durch die/den erste/n oder durch die/den zweite/n Vorsitzende/n des Vereins.
2. Anträge auf Ehrungen können durch die Mitglieder des Vorstands oder durch Vereinsmitglieder in der Jahreshauptversammlung gestellt werden. Die Anträge sind mit ausführlicher Begründung zu stellen.
3. Dem Antrag auf Ehrung muss die Mehrheit des Vorstandes zustimmen; im Fall der Ehrung als Vereinsförderer die Mehrheit der Jahreshauptversammlung.
4. Erfolgt die Antragstellung durch eine Vereinsmitglied in Jahreshauptversammlung, kann der Antragsteller an der beschließenden Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Durchführungsbestimmungen zur Ehrenordnung

Im Rahmen der Ehrenordnung gelten folgende Durchführungsrichtlinien:

1. Ehrungen sind in einem würdigen Rahmen vorzunehmen, vorzugsweise im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder eines großen Ereignisses mit Publikum (große Sportveranstaltung / Turniere etc.).
2. Im Rahmen der Ehrungen sind die Leistungen besonders zu würdigen und dabei sollte ggf. auch auf die Mithilfe der/des Partnerin/ Partner hingewiesen werden.
3. In der Regel kann mit der Ehrung zusätzlich ein Geschenk überreicht werden, welches je nach Grad der Ehrung gestaffelt und vom Vorstand festgelegt wird.
4. Die/Der Geehrte ist in ein Ehrenregister aufzunehmen mit Datum der Ehrung. Das Ehrenregister wird vom Schriftführer geführt.
5. Die/Der Geehrte sollte weiter in das Vereinsleben eingebunden werden, z.B. in Form von persönlichen Einladungen zur Jahreshauptversammlungen.
6. Geehrte sind „Aushängeschilder“ des Vereins und sollten besondere Vorzüge genießen, z.B. kostenlose Nutzung des Vereinsheims, Einladungen zu besonderen sportlichen Ereignissen etc.
7. Geehrte sollten zur Durchsetzung von Vereinsinteressen gegenüber anderen Gremien/Vereinen herangezogen werden.
8. Im Falle des Todes sollte von der/dem 1. Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von der/dem 2. Vorsitzenden) eine entsprechende Trauerrede gehalten werden.

9. Hinterbliebenen von Geehrten sollte die kostenlose Nutzung des Vereinsheims für die Trauerfeier angeboten werden.
10. Ist ein Mitglied des Vorstandes von dem Antrag auf Ehrung betroffen, ist es von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
11. Die Ehrungen werden in den örtlichen Medien und ggf. in Vereinsmitteilungen bekannt gegeben.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Vereinsführung ist ausdrücklich ermächtigt, in Einzelfällen aus berechtigtem Anlass von den zeitlichen Vorgaben in Bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Ehrenordnung ist in der vorliegenden Form von der Jahreshauptversammlung des Vereins am 08.Juli 2011 beschlossen worden und tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Rüdiger Schaper (1. Vorsitzender) _____

Fabian Schwarze (2. Vorsitzender) _____

Patrick Ahlers (Hauptkassierer) _____

Benjamin Lienig (Schriftführer) _____

Jens Winnefeld (Jugendleiter) _____